

Be- und Entladens zusammenhängen (2 Ob 316/97b; *Apathy*, EKHG § 1 Rz 31). Es wurde auch schon mehrfach ausgesprochen, dass die Ladung eines Kfz zu dessen Betriebseinrichtung zählt und das Herunterfallen der Ladung den Betrieb des Kfz betrifft (ZVR 1970/91; ZVR 1984/326; ZVR 1987/126; vgl auch 7 Ob 148/03 w SZ 2003/87; RIS-Justiz RS0058208; *Apathy*, aaO § 1 Rz 30).

[Absturz von Ladegut als Teil des Betriebsvorgangs]

Das BerG ist im Einklang mit diesen Grundsätzen in vertretbarer Weise davon ausgegangen, dass das Abstürzen des zu verladenden Dieselfasses aus der Schaufel des zur Beladung verwendeten Baggers in einem

adäquat ursächlichen Zusammenhang mit dem Betriebsvorgang des Beladens des Lkw-Zugs stand, zumal der Bagger ebenfalls abtransportiert werden sollte und zu diesem Zweck bereits auf die Ladefläche des an das Zugfahrzeug angekuppelten Tiefladers manövriert worden war.

Die gegenteilige Rechtsansicht der beklP wirft keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO auf. Aus den im RM zit E ZVR 1976/233 und 2 Ob 316/97b sind ihren Standpunkt stützende Erkenntnisse nicht zu gewinnen; fehlte es in den dort beurteilten Fällen doch jeweils an einem Zusammenhang mit dem eigentlichen Ent- bzw Beladevorgang, sodass sich ausschließlich die Betriebsgefahr der benützten Geräte (Hubstapler bzw Radlader) verwirklicht hat.

→ Versagung des Regressanspruchs eines Schädigers gegen den gegenüber dem Verletzten beistandspflichtigen Ehegatten

§§ 90, 896, 1304 ABGB

Kann nach einer Verletzung eines Ehegatten der Schadenersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Snowboardfahrer nicht durchgesetzt werden, weil es sowohl der begleitende Schilehrer als auch der unverletzte Ehegatte verabsäumt haben, die

Personalien des Schädigers aufzunehmen, kann der rk zum Ersatz verurteilte Schilehrer vom unverletzten Ehegatten keinen Rückersatz begehren, weil die Beistandspflicht zwischen Ehegatten grundsätzlich keine Außenwirkung entfaltet.

Sachverhalt:

[Unfallhergang]

Die Ehefrau des Bekl wurde bei einem Schiausflug, für den sie und der Bekl einen Privatschilehrer aus der Schischule des Kl engagiert hatten, von einem Snowboardfahrer niedergefahren und schwer verletzt. Da es der beim Kl angestellte Privatschilehrer unterlassen hatte, die Personalien des Snowboardfahrers aufzunehmen, der deshalb unerkannt blieb, wurde der Kl in einem von der Ehefrau gegen ihn als Betreiber der Schischule angestregten Verfahren rk zu Schadenersatzzahlungen an diese verurteilt; weiters wurde festgestellt, dass er der Ehefrau für $\frac{3}{4}$ aller künftigen Folgen aus dem Unfall zu haften habe. Der Ehefrau wurde ein „Mitverschulden“ von $\frac{1}{4}$ angelastet.

auf die Darlegung der Zurückweisungsgründe beschränken.

[Keine Außenwirkung der Verletzung der Beistandspflicht]

Der OGH hat in der E 10 Obs 257/91 SZ 64/181 = JBl 1992, 403 ausgesprochen, dass aus dem richtig verstandenen Wesen der ehelichen Beistandspflicht abzuleiten ist, dass sie einerseits ein bestimmtes Verhalten gegenüber dem anderen Ehegatten umfasst, der eine erhebliche Verletzung dieser Pflicht als Eheverfehlung geltend machen könnte, dass sie andererseits aber nur dem anderen Ehegatten selbst und nicht etwa der Allgemeinheit Rechte einräumen soll. Insoweit gilt die wechselseitige Beistandspflicht der Ehegatten nur im Verhältnis zueinander, ohne Rechte Dritter zu begründen (RIS-Justiz RS0009422). Wie der OGH zuvor in der E 6 Ob 721/89 bei Beurteilung der Schadenersatzansprüche eines Unfallsopfers dargelegt hat, ist die Höhe der Pflegekosten nicht deshalb zu kürzen, weil die Ehefrau des Verletzten zur Unterstützung ihres Gatten in seiner verletzungsbedingten Lage verhalten wäre. Der ehelichen Beistandspflicht kommt in keiner Weise die Funktion zu, den für eine Verletzung des Ehepartners haftpflichtigen Dritten in seinen Schadenersatzpflichten zu entlasten (RIS-Justiz RS0009423). Das BerG ist dieser Judikatur gefolgt, die als gesichert zu bezeichnen ist. Daran ändert auch der Umstand, dass die beiden E schon vor längerer Zeit gefasst wurden, nichts. Reicht doch nach stRsp selbst eine einzige E, die – wie die beiden genannten – eingehend begründet und veröffentlicht wurde, zu der ggf E nicht vorliegen und die auch im Schrifttum ohne Kritik übernommen wurde, für das Vorliegen einer gesicherten Rsp aus (RIS-Justiz RS0103384). →

ZVR 2009/8

§§ 90, 896, 1304 ABGB

OGH 9. 7. 2008, 7 Ob 138/08 g (LG Innsbruck 7. 2. 2008, 1 R 468/07 s; BG Kitzbühel 29. 8. 2007, 2 C 60/07 i)

OGH lehnt Außenwirkung der Beistandspflicht eines Ehegatten samt daraus abgeleiteten Rückgriffsanspruch eines ersatzpflichtigen Dritten ab.

[Regressanspruch gegen Ehegatten der Verletzten]

Mit der Behauptung, der Bekl wäre als Ehemann des Unfallopfers aufgrund seiner ehelichen Beistandspflicht ebenfalls verpflichtet gewesen, die Daten des Schädigers zu erheben, begehrt der Kl nun seinerseits vom Bekl – sozusagen im Regressweg – Schadenersatz sowie die Feststellung der Haftung für ein Drittel der ihm aufgrund seiner Haftung gegenüber der Ehefrau künftig noch erwachsenden Schäden.

ErstG und BerG wiesen die Klage ab.

Der OGH wies die Rev des Kl zurück.

Aus der Begründung:

Entgegen dem den OGH gem § 508 a Abs 1 ZPO nicht bindenden Ausspruch des BerG ist die vom Kl gegen die E der 2. Instanz erhobene Rev mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig und daher zurückzuweisen. Gem § 510 Abs 3 letzter Satz ZPO können sich die Rechtsausführungen des OGH dabei

Argumente, die an der Richtigkeit dieser Judikatur zweifeln ließen, bringt der RevWerber nicht vor. Er wendet im Wesentlichen lediglich ein, es könne doch nicht angehen, dass eine Verschuldensteilung nur zwischen ihm und der verletzten Ehefrau vorgenommen wurde, und der Bekl, der beim Unfall ebenfalls anwesend gewesen sei, nicht in Anspruch genommen werden könne. Dabei wird vom RevWerber übersehen, dass zwar der Ehefrau des Bekl eine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten vorwerfbar war, was gem § 1304 ABGB zu einer verhältnismäßigen Tragung des Schadens gemeinsam mit dem Schädiger führte. Eine Haftung des Bekl ließe sich aber, wie der RevWerber einräumen muss, ausschließlich auf die eheliche Beistandspflicht des § 90 ABGB gründen. Die den Ehegatten zukommenden persönlichen Rechte und Pflichten untereinander haben aber nach ganz hM grundsätzlich keine Außenwirkung (*Koch* in *KBB*² § 90 ABGB Rz 9 ua).

[Ausnahmen]

Nur ausnahmsweise resultieren daraus Pflichten Dritter: So kann sich ein Ehegatte etwa gegen Störungen

im Gebrauch der Ehewohnung nicht nur durch den anderen Ehegatten, sondern auch durch Dritte wehren. Wer mit einem Ehegatten eine ehebrecherische Beziehung unterhält, haftet solidarisch mit diesem für angemessene Detektivkosten, die der andere Ehegatte, soweit schutzwürdig, zur Nachforschung aufgewendet hat. Schließlich ist auch ein Ersatzanspruch des Ehegatten für die Kosten einer erfolgreichen Ehelichkeitsbestreitung sowie für den von ihm für das vermeintlich gemeinsame Kind geleisteten Unterhalt nicht nur gegen seine Gattin, sondern auch gegen den tatsächlichen Kindesvater anerkannt (*Koch*, aaO jeweils mwN). Rechte Dritter können hingegen – jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden – aus der ehelichen Beistandspflicht nicht abgeleitet werden; insb ist, wie bereits betont wurde, die eheliche Beistandspflicht nicht dazu da, einen für eine Verletzung des Ehepartners haftpflichtigen Dritten in seinen Schadenersatzpflichten zu entlasten.

Da auch sonst keine Rechtsfragen von der von § 502 Abs 1 ZPO geforderten Qualität zu beantworten waren, ist die Rev als unzulässig zurückzuweisen.

Anmerkung:

Der OGH wies die Rev des Kl im vorliegenden Verfahren zurück, weil eine gefestigte Rsp vorliege, gegen diese im Schrifttum keine Kritik vorgebracht worden sei und auch der RevWerber keine stichhaltigen Gründe gegen die Richtigkeit dieser Judikatur vorgebracht habe. Das Verfahren ist rk beendet. Für die Parteien gilt: *Roma locuta, causa finita*. Für künftige vergleichbare Sachverhalte soll aber hiermit die **kritische Stimme** des Schrifttums erhoben werden, deren Fehlen den OGH veranlasst hat, im wahrsten Sinn des Worts „kurzen Prozess“ zu machen.

Begründet wird die Zurückverweisung der Rev mit einer gefestigten Rsp des Inhalts, dass die **eheliche Beistandspflicht keine Außenwirkung** habe. Das mag sein. Die beiden zit E unterscheiden sich freilich strukturell ganz erheblich vom hier zu beurteilenden Sachverhalt: In 6 Ob 721/89 ging es darum, dass ein Schadenersatzanspruch dem Grund nach feststand. Bei der Bemessung des Umfangs wurde zutreffend darauf verwiesen, dass nach dem – verallgemeinerungsfähigen – Rechtsgedanken des § 14 Abs 4 EKHG der Ersatzpflichtige durch eine bestehende Unterhaltspflicht nicht entlastet werden soll. Der Schädiger ist im Vergleich zum Unterhaltspflichtigen näher daran; Ersterer soll daher den Schaden endgültig tragen. In 10 Obs 257/91 (SZ 64/181 = JBl 1992, 403) wurde dieser Rechtsgedanke auf den Fall einer Erwerbsunfähigkeitsrente übertragen. Der Unterhaltspflichtige spielte jeweils erst bei der Schadensbeseitigung eine Rolle.

Im vorliegenden Fall geht es aber gerade **nicht um Bemessungsfragen** eines dem Grund nach feststehenden Schadenersatzanspruchs. Vielmehr ist die **völlig anders gelagerte Frage** zu beurteilen, ob ein Schädiger einen Regressanspruch gegen einen womöglich ebenfalls haftenden Schädiger hat. Es gibt mE gute Gründe, einen solchen – partiellen – Rückgriffsanspruch zu beja-

hen: Der Schilehrer – bzw qua Zurechnung von dessen Fehlverhalten gem § 1313 a ABGB die Schischule – haftet deswegen, weil der Schilehrer es unterlassen hat, die Personalien des eigentlichen Schädigers aufzunehmen. Er hat gegen seine vertragliche Fürsorgepflicht aus dem mit der Schischülerin, der verletzten Ehefrau, geschlossenen Vertrag einzustehen. Womöglich stand der Ehemann „verdattert“ daneben und hat den Snowboardfahrer ebenso ziehen lassen, ohne sich nach dessen Personalien zu erkundigen. Auch er wäre gegenüber der Ehefrau, die möglicherweise in der eigenen Blutpfütze am Boden lag, dazu verpflichtet gewesen, uzw kraft **ehelicher Beistandspflicht** gem § 90 ABGB. Wäre kein Schilehrer vorhanden und bestünde eine Privathaftpflichtversicherung, könnte sich die verletzte Ehefrau mangels vereinbarter Risikoausschlüsse wohl an den Ehemann und die hinter diesem stehende Haftpflichtversicherung wenden.

Warum das ganz anders sein soll, wenn daneben ein Schilehrer einstandspflichtig ist, wäre nun nicht einzusehen. Das deutsche Recht hat in § 1359 BGB eine Haftungsmilderung zwischen Ehegatten vorgesehen; und zwar nach römisch-rechtlichem Vorbild eine Einstandspflicht nach der *diligentia quam in suis rebus*, was in vielen Fällen auf einen Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit hinausläuft. Judikatur und Literatur unternehmen verschiedene Kunststücke, um den Anwendungsbereich dieser Norm namentlich im Verkehrsunfallrecht zu reduzieren (Nachweise bei *Palandt*⁶⁷/*Brundermüller* § 1369 Rn 2). Die antiquierte gesetzliche Regelung des § 1359 BGB, das Bemühen um die sachliche Legitimation im Kernbereich und deren Einschränkung im Weg einer teleologischen Reduktion im Deliktsrecht (dazu *MüKo*⁴/*Wacke* § 1359 Rn 19f) zeigt das Spannungsverhältnis auf, das es zu bewältigen gilt: Möglicherweise gibt es für Ansprüche des einen Ehegatten gegen den anderen einen **privilegierten Haftungs-**

maßstab, was der OGH durch die Verwendung des Begriffs „erhebliche Verletzung“ zum Ausdruck gebracht haben könnte, auch wenn die österr Rechtsordnung keine dem § 1359 BGB vergleichbare Norm kennt. Im Deliktsrecht, insb im Verkehrsunfallrecht, wird aber im deutschen Recht die Geltung dieses Prinzips gelegentlich, namentlich um dem Verletzten einen Zugriff auf die hinter dem Schädiger stehende Haftpflichtversicherung zu ermöglichen. Vertreten wird im deutschen Recht zudem die Ansicht, dass nach den Grundsätzen des gestörten Gesamtschuldnerausgleichs der vom Ehegatten verschiedene Schädiger vom verletzten Ehegatten nur in dem Maß in Anspruch genommen werden kann, wie er Rückgriff nehmen könnte, wenn es sich beim Ehegattenschädiger um einen normalen Zweitschädiger handeln würde (AnwKomm/Wellenhofer § 1359 Rn 11).

Der OGH verweist darauf, dass der verletzte Ehegatte ohnehin nur einen um $\frac{1}{4}$ gekürzten Schadenersatzanspruch erhoben habe. Der E ist aber nicht zu entnehmen, weshalb diese Kürzung erfolgte. Womöglich deshalb, weil die verletzte Ehefrau bei der Kollision

mit dem Snowboardfahrer sich ein Mitverschulden von $\frac{1}{4}$ anrechnen lassen musste oder aber, weil die Sorglosigkeit des Ehemannes ihr – nach welcher Norm? – zugerechnet wurde. Nur im letzteren Fall ist das vom OGH erzielte Ergebnis zu billigen. Im ersteren Fall wäre sorgsam abzuwägen, welche Unterlassung bei der Aufnahme der Personalien gegenüber dem Snowboardfahrer schwerer wiegt, die des Schilehrers oder die des Ehemannes. Dabei mag man durchaus zum Ergebnis kommen, dass der Schilehrer öfter mit solchen Vorfällen zu tun hat, sodass sein Verschulden stärker zu gewichten ist; auch mag die besondere Rücksichtnahme der Ehegatten ein Gesichtspunkt für die schwächere Gewichtung der Verantwortung des Ehemannes sein. Allein, mit dem Dictum der fehlenden Außenwirkung der Beistandspflicht lässt sich die Zurückweisung der Rev nicht begründen, schon gar nicht durch den Verweis auf eine einhellige Vorjudikatur, die zu ganz anders gelagerten Sachverhalten ergangen ist.

Christian Huber, RWTH Aachen

⇒ Verletzung der Gurtenanlegepflicht, Mitverschuldensquotierung

§ 1304 ABGB; § 106 Abs 2 KFG; § 393 ZPO
Einen Beifahrer, der den Sicherheitsgurt nicht anlegt, trifft daraus hins des Schmerzensgelds ein Mitverschulden von 20%. Trifft ihn weiter auch deshalb ein Mitverschulden von $\frac{1}{4}$, weil er alkoholisiert und

unter Drogen in ein von einem alkoholisierten und ebenfalls unter Drogen stehenden Lenker gelenktes Kfz einsteigt, so wird der Schmerzensgeldanspruch auf 60% gekürzt. Dies ist im Spruch eines ZwischenU auszudrücken.

ZVR 2009/9

§ 1304 ABGB;
§ 106 Abs 2 KFG;
§ 393 ZPO

OGH 29. 5. 2008,
2 Ob 42/08 b
(OLG Innsbruck
22. 11. 2007,
3 R 140/07 y;
LG Feldkirch
9. 7. 2007,
5 Cg 10/06 k)

Sachverhalt:

[Unfallhergang und Klagebegehren]

Am 5. 4. 2003 kurz vor 4.30 Uhr ereignete sich auf einer Landesstraße ein Verkehrsunfall, an dem der Erstbekl als Lenker des dem Kl gehörigen, bei der Zweitbekl haftpflichtversicherten Pkw und der Kl auf dem Beifahrersitz beteiligt waren. Beide waren nicht angeschnallt. Im Unfallbereich galt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h. Der Erstbekl fuhr mit ca 140 km/h und kam wegen Unaufmerksamkeit von der Fahrbahn ab, wodurch sich das Fahrzeug überschlug. Der Kl und der Erstbekl wurden durch den Unfall schwer verletzt. Wären sie angeschnallt gewesen, so wären deutlich geringere Verletzungen zu erwarten gewesen. Vor der Fahrt hatten sie gemeinsam alkoholische Getränke und Kokain konsumiert.

Der Kl begehrt vom Erstbekl den mit € 11.800,- bezifferten Wiederbeschaffungswert seines Wagens (Totalschaden), von beiden Bekl zur ungeteilten Hand € 21.801,43, wovon € 17.000,- Schmerzensgeld sind, der Rest entfällt auf weitere Schäden. Weiters stellt der Kl ein Feststellungsbegehren.

[Verfahrensgang]

Das ErstG sprach mit TeilzwischenU aus, die Zahlungsansprüche bestünden dem Grund nach zu $\frac{2}{3}$ zu Recht. Das Verschulden des Erstbekl liege in weit überhöhter Geschwindigkeit und Unaufmerksamkeit. Den Kl treffe ein Mitverschulden, weil er mitgefahren sei, obwohl er

die Fahruntüchtigkeit des Erstbekl wegen Alkoholisierung hätte erkennen müssen. Ein Mitverschulden des Kl von $\frac{1}{3}$ sei angemessen. Weil dieser nicht angegurtet gewesen sei, seien seine Schadenersatzansprüche um $\frac{1}{4}$ zu kürzen, was aber – die Höhe des Anspruchs betreffend – nicht in den Spruch aufzunehmen gewesen sei.

Das von sämtlichen Parteien angerufene BerG gab den Ber der beklP nicht Folge, wohl aber jener des Kl teilw Folge, indem es aussprach, die Zahlungsansprüche des Kl bestünden dem Grund nach zu $\frac{3}{4}$ zu Recht.

Der OGH gab der Rev des Erstbekl teilw und der des Zweitbekl zur Gänze Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev sind wegen einer aufzugreifenden Fehlbeurteilung des BerG zulässig; die Rev des Erstbekl ist teilw, die Rev der Zweitbekl ist zur Gänze berechtigt.

[Mitverschulden eines Beifahrers bei Alkoholisierung]

Soweit der Erstbekl die gänzliche Abweisung des Klagebegehrens mit der wesentlichen Begründung anstrebt, der Kl habe „auf eigene Gefahr“ gehandelt und ein derartiges Eigenverschulden, das dasjenige des Erstbekl „gleichartig überlagere“, zu verantworten, ist ihm zu entgegen: Die vom BerG vorgenommene Verschuldenteilung von 3:1 zugunsten des Kl wird vom

OGH stellt klar, wie ein ZwischenU bei Verletzung der Gurtenanlegepflicht im Spruch auszugestalten ist.